



Internationale Vereinigung der 30-m²-Schärenkreuzer-Klasse e.V.
International Association of the 30 m² Class
Association Internationale de la série des 30 m² S.I.

Satzung

Stand: April 2022



§ 1

Die Klassenvereinigung der internationalen 30-m²-Schärenkreuzer-Segler führt den Namen „Internationale Vereinigung der 30-m²-Schärenkreuzer-Klasse e.V.“

§ 2

Sitz der Vereinigung ist Langenargen. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang eingetragen. Bei Wechsel des Vorsitzenden kann der Sitz durch Satzungsänderung verlegt werden.

§ 3

Zweck der Vereinigung ist:

1. die Interessen der Eigner von 30-m²-Schärenkreuzern zu schützen und das Interesse am Boot zu fördern,
2. die Vertretung der Klasse in den Gremien des Deutschen Seglerverbandes (DSV), der Union Schweizerischer Yachtclubs (USY) und des Österreichischen Seglerverbandes (ÖeSV),
3. die Überwachung der Klassenbestimmungen sowie der Bau- und Vermessungsvorschriften,
4. die Festlegung der Förderung von Schwerpunktregatten,
5. die Förderung des Fahrtensegelns,
6. die Vermittlung von 30 m² Schärenkreuzern.

§ 4

- a) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Alle Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Vereinigung keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinigungsvermögen.
- f) Die Vereinigung - und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- g) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinigungstätigkeit nach lit. (f) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- h) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Vereinigung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Vereinigung.
- i) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- j) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Vereinigung einen Aufwundersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Vereinigung entstanden sind.
- k) Der Anspruch auf Aufwundersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- l) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwundersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.



§ 5

Mitglied kann durch formlosen Antrag jeder werden, der an der Förderung der Vereinigung interessiert ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt.

§ 6

Der Jahresbeitrag wird auf der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag besteht nur aus Geldleistungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Sachbearbeiter für Regatten und Kontakte,
- c) dem Sekretär, d) dem Kassier,
- e) dem Vorsitzenden des Technischen Ausschusses (TA),
- f) dem Beisitzer des Technischen Ausschusses,
- g) dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit,
- h) dem Obmann der S-30er.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB wie folgt vertreten:

- a) durch den Vorsitzenden allein,
- b) durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Vorsitzenden.

Definitionen:

TA: Besteht aus Vorstand Technik und Beisitzer. Diese erarbeiten unter Mitwirkung der Technischen Kommission (TK) entsprechend Fachthema notwendige Maßnahmen bei Neubauten, Umbauten, technischen Entwicklungen; Abstimmung mit Dachverbänden und Schärenkreuzer-Vereinigungen in England und Schweden. Die Vorschläge werden der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorgetragen.



TK: Besteht aus vom Vorstand der KV berufenen Teilnehmern der Bereiche Bootsbau, Konstruktion, Rigg Herstellung, Segelmacherei und Vermessung (siehe Protokoll der TK vom 30.11.1991, Friedrichshafen). Diskutiert, entwickelt und empfiehlt dem TA Vorschläge für technische Problemlösungen aller Art.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Einnahmen der Vereinigung sind im Interesse der Förderung der Vereinigung zu verwalten. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer wird von der ordentlichen Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9

Die Mitgliederversammlungen der Vereinigung sind

- a. die ordentliche Hauptversammlung,
- b. die außerordentliche Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt. Dazu hat der Vorsitzende alle Mitglieder sechs Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anstelle des Postversands können offizielle Mitteilungen der KV durch Veröffentlichung auf der Homepage erfolgen, wobei gleichzeitig auch eine Information an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgt. Damit gilt die Mitteilung als zugestellt. Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind

- a. Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b. Bericht des Kassenprüfers,
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
- e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- f. Anträge, über die in der Hauptversammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor der Versammlung (Datum des Poststempels) schriftlich einzureichen. Eingegangene Anträge werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung zugestellt.

Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können durch Briefwahl ihre Stimme zu den einzelnen Anträgen bis einen Tag vor der Hauptversammlung beim Präsidenten abgeben.

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen/vertretenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt haben. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, da vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten analog die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung. Die Ladungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden.



§ 10

Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den DSV, dem ÖeSV oder dem USY. Die von den Segelverbänden bestellten und durch die IV30 anerkannten Vermesser führen in Abstimmung mit dem TA der IV30 die Vermessung durch. Der Messbrief wird gültig nach Unterschrift und Stempel des zuständigen Vermessers und dem TA der IV30. Sollte es keinen nationalen Vermesser geben, ist der DSV Vermesser zuständig.

Der Messbrief wird in 5-facher Ausfertigung erstellt. Je einer verbleibt beim Eigentümer, Vermesser, TA der IV30, dem nationalen Verband und dem Bootsbauer.

Die Überwachung der Bau- und Vermessungsvorschriften obliegt der Vereinigung. Über Entscheide, welche Bau- und Vermessungsvorschriften betreffen, können nur Eigner beschließen. Jeder 30 m² Schärenkreuzer zählt eine Stimme. Die Klassenvorschriften sowie Änderungen müssen im Einklang mit den Regeln der nationalen Verbände geprüft sein.

§ 11

An allen Regatten, denen die Klassenvorschriften unserer Internationalen Vereinigung der 30 m² Schärenkreuzer-Klasse e.V. zu Grunde liegen, sind nur Mitglieder als Steuerleute zugelassen. Ebenso müssen die teilnehmenden Boote im Bootsregister unserer Vereinigung eingetragen sein.

Für teilnehmende Gäste kann für die Dauer der Regatta eine Gästemitgliedschaft ausgesprochen werden.

§ 12

Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des jeweiligen nationalen Seglerverbandes zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.

Die Vereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Seglerverbandes bezüglich der Landesseglerverbände in der dort jeweils geltenden Fassung vor.

§ 13

Die Vereinigung kann durch Verbandsvereine des DSV der USY oder des ÖSV Ausschreibungen für Wettfahrten der 30 m² Schärenkreuzer-Klasse veranlassen. Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des jeweiligen nationalen Seglerverbandes und des ausschreibenden Vereins.

§ 14

Für die Auflösung der Vereinigung, über die auf einer Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) abgestimmt ist, bedarf es mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Verbleibendes Vermögen fällt an den Landessegler-Verband e.V. BW.

30. April 2022